

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenzell
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung –AbwS)
vom 24.04.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 42 Absätze 1 und 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Einleitungsgebühr

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | |
| | ab dem 01.01.2021 | 2,80 Euro |
| (2) | Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | |
| | ab dem 01.01.2021 | 0,65 Euro |

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Liebenzell, 21.10.2020

Dietmar Fischer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.